



Anordnung

der Ersatzwahl eines Mitglieds des Stadtrats Sempach, Ressort Präsidium (Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident), für den Rest der Amtsdauer 2024 - 2028

Der Stadtrat Sempach beschliesst gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und Art. 14 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2007:

Wahltag

Am **Sonntag, 10. Mai 2026**, findet unter Vorbehalt einer stillen Wahl, in der Stadt Sempach die **Ersatzwahl eines Mitglieds des Stadtrats Sempach, Ressort Präsidium (Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident), für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028** im Urnenverfahren statt.

Stille Wahl

1. Ein Stadtratsmitglied kann in stiller Wahl gewählt werden.
2. Wahlvorschläge müssen bis Montag, 23. März 2026, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Sempach eintreffen.
3. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Stadt Sempach zu unterzeichnen.
4. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, PLZ/Wohnort/Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Die Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
6. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur höchstens eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, so ist diese/dieser, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
7. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Stadtrat die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

8. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Mai 2026 ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Sempach geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Wahl nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
9. Das Stimmregister wird am Dienstag, 5. Mai 2026, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wurde.
10. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Wahltag vom 10. Mai 2026 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Stadtverwaltung Sempach (§ 47 Abs. 4 StRG).

11. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Stadtverwaltung Sempach (Ziff. 10) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 24. April 2026 öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
12. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
13. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 17. April 2026 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Stadtverwaltung Sempach gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Bestellungen haben bis spätestens Montag, 23. März 2026, bei der Stadtverwaltung zu erfolgen.
14. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für die Ersatzwahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen.

2. Wahlgang

15. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Mittwoch, 13. Mai 2026, 17.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Sempach eintreffen. Für die Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlags.

Bekanntmachung

16. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).

Beschwerden

17. Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Wahltag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Wahltag.

Sempach, 2. März 2026

Stadtrat Sempach

Publikation am 2. März 2026